

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 25. März 2013 — B, anderer Verfahrensbeteiligter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

(Rechtssache C-149/13)

(2013/C 171/33)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: B

Anderer Verfahrensbeteiligter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

Vorlagefrage

Welche Grenzen setzen Art. 4 der Richtlinie 2004/83/EG⁽¹⁾ des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere deren Art. 3 und 7, der Art und Weise, wie die Glaubhaftigkeit einer behaupteten sexuellen Ausrichtung zu prüfen ist, und unterscheiden sich diese Grenzen von denen, die für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der anderen Verfolgungsgründe gelten, und wenn ja, inwieweit?

⁽¹⁾ ABl. L 304, S. 12.

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 25. März 2013 — C, anderer Verfahrensbeteiligter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

(Rechtssache C-150/13)

(2013/C 171/34)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: C

Anderer Verfahrensbeteiligter: Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie

Vorlagefrage

Welche Grenzen setzen Art. 4 der Richtlinie 2004/83/EG⁽¹⁾ des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere deren Art. 3 und 7, der Art und Weise, wie die Glaubhaftigkeit einer behaupteten sexuellen Ausrichtung zu prüfen ist, und unterscheiden sich diese Grenzen von denen, die für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit der anderen Verfolgungsgründe gelten, und wenn ja, inwieweit?

⁽¹⁾ ABl. L 304, S. 12.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative d'appel de Versailles (Frankreich), eingereicht am 25. März 2013 — Le Rayon d'Or SARL/Ministre de l'Économie et des Finances

(Rechtssache C-151/13)

(2013/C 171/35)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour administrative d'appel de Versailles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Berufungsklägerin: Le Rayon d'Or SARL

Beklagter und Berufungsbeklagter: Ministre de l'Économie et des Finances

Vorlagefragen

Ist Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie⁽¹⁾, der in Art. 73 der Richtlinie 2006/112/EG⁽²⁾ übernommen worden ist, dahin auszulegen, dass die „Pflegepauschale“, die von den Krankenkassen an Beherbergungseinrichtungen für ältere hilfsbedürftige Menschen gemäß Art. L. 174-7 des Code de la sécurité sociale gezahlt wird und die nach Art. 261 Nr. 4 Ziff. 1^oter des Code général des impôts von der Mehrwertsteuer befreit ist, eine Subvention darstellt, die unmittelbar mit dem Preis der den Bewohnern erbrachten Pflegeleistungen zusammenhängt und insofern in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer fällt?

⁽¹⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).